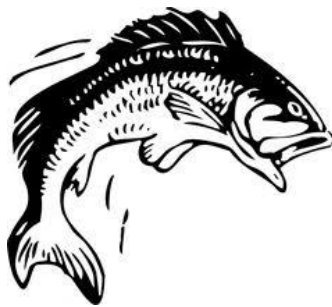


Satzung

des

Angelsportverein

Anglerfreunde e.V. Heinsheim



74906 BR-Heinsheim

Satzung

Des Angelsportvereins „Anglerfreunde“ Heinsheim e.V.
In Heinsheim

§ 1

Name und Sitz

Am 18. Februar 1971 wurde der Angelsportverein „Anglerfreunde“ Heinsheim gegründet. Er führt den Namen:

Angelsportverein „Anglerfreunde“ Heinsheim e.V.

hat seinen Sitz in 74906 Bad Rappenau-Heinsheim und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Heilbronn unter der Nummer 1118 eingetragen.

§ 2

Geschäftsjahr des Vereins

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Ziele, Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Ziele, Zweck und Aufgaben des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Einheitliche Ausrichtung und Vertretung der Interessen der Mitglieder als Sportangler; Schaffung, Erhaltung und Ausbau geeigneter Gelegenheiten zur Ausübung einer waidgerechten fischereilichen Betätigung.
- b) Hege und Pflege des Fischbestandes in den heimatlichen Gewässern; Festsetzung, Einhaltung und Überwachung gesetzlich bestehender oder vereinsintern bestimmter Schonzeiten und Mindestmaße; Schutzmaßnahmen gegen schädigende Einflüsse der Gewässer jeder Art zwecks Erhaltung der natürlichen Lebensbedingungen der Fischwelt und des Fischwildes.
- c) Beratung der Mitglieder in allen fischereisportlichen, wasser- und vereinsrechtlichen Fragen.

- d) Der Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft wird von der Ablegung der Sportfischerprüfung – auch auf freiwilliger Grundlage abhängig gemacht.
 - e) Unterrichtung der Mitglieder über geltende gesetzliche Vorschriften, über Fischerei und Wasserhaushalt; Überwachung der Gewässer durch Gewässerwarte zur Erhaltung der Ordnung am Wasser und Bekämpfung von Schwarzfischern und Fischfrevlern.
 - f) Erfassung, Ausbildung und charakterliche Erziehung der Jugend zu waidgerechten Sportanglern.
- 3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - 4. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitglieder

Mitglieder des Vereins sind:

a) ordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die das 12. Lebensjahr (Jugendliche) bzw. das 18. Lebensjahr vollendet und Antrag auf Aufnahme in den Verein gestellt, und die Vorstandschaft die Aufnahme bestätigt hat.

b) passive (fördernde) Mitglieder

Passives (förderndes) Mitglied kann jede Person werden, die sich für das Vereinsgeschehen interessiert und dem Verein einen jährlichen Unterstützungsbeitrag leistet.

c) Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Personen benannt werden, die sich um den Verein oder das Fischereiwesen, um die Hege und Pflege von Gewässern, Zurückgewinnung von Fischgewässern und dergl. mehr besondere Verdienste erworben haben. Sie genießen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

Alle Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt.

§ 5

Aufnahme in den Verein

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein muss bei einem Mitglied der Vorstandschaft schriftlich gestellt werden. Über die Anträge zur Aufnahme beschließt die Vorstandschaft. Der Antrag auf Aufnahme gilt als abgelehnt, wenn mehr als ½ der Stimmberechtigten gegen den Antrag stimmen.

§ 6

Aufnahmegebühr, Jahresbeiträge, Umlagen

Jedes Mitglied hat einmalig eine Aufnahmegebühr und jährlich einen Mitgliedsjahresbeitrag zu entrichten, deren Höhe und Änderungen jeweils nur in der Mitgliederversammlung festgelegt werden können.

Auch die Festsetzung von Umlagen ist nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.

Die Gebühren, Beiträge und Umlagen müssen bis spätestens 31.3. des Jahres, für das sie erhoben werden, in einem Betrag entrichtet werden. Im Laufe des Geschäftsjahres eintretende Mitglieder zahlen sofort die Aufnahmegebühr, den vollen Jahresbeitrag und etwaige Umlagen.

Passive Mitglieder sowie Jugendliche zahlen keine Aufnahmegebühr. Vollendet ein Jugendlicher das 18. Lebensjahr oder will ein passives Mitglied aktives Mitglied werden, so ist die übliche Aufnahmegebühr zu entrichten. Gehört er mehr als 4 Jahre dem Verein an, kann die Aufnahmegebühr erlassen werden. Bei einer Vereinszugehörigkeit von 3 oder 4 Jahren kann die Aufnahmegebühr auf 1/3 und bei einer Vereinszugehörigkeit von 1 oder 2 Jahren auf 2/3 der üblichen Aufnahmegebühr ermäßigt werden. Die Entscheidung trifft die Vorstandschaft.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Freiwilliger Austritt

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche oder persönliche mündliche Nachricht zu Händen des Vorsitzenden oder eines Mitgliedes der Vorstandschaft.

2. Tod

Die Mitgliedschaft endet durch Tod.

3. Ausschluss

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft ausgeschlossen werden:

- 3.1 Bei Übertretung von fischereigesetzlichen Bestimmungen, sowie sonstiger behördlicher Anordnungen und Vorschriften.
- 3.2 Verstoß gegen die Satzungen des Vereins.
- 3.3 Unehrenhaftigkeit innerhalb und außerhalb des Vereins, die dem Ansehen des Vereins schadet. Bei leichteren Vergehen kann das Mitglied verwarnet werden.
- 3.4 Beitragsrückstand von mehr als einem halben Jahr trotz Mahnung.
- 3.5 Verfolgung von politischen Zielen im Verein.

Über den Ausschuss entscheidet die Vorstandschaft. Der Ausschuss muss dem Betroffenen schriftlich mit Begründung unverzüglich mitgeteilt werden. Das betroffene Mitglied und der Vorsitzende haben das Recht, gegen eine Ausschussentscheidung in der Mitgliederversammlung Einspruch zu erheben. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Verwarnungen nach Nr. 3.3 kann nur ein Mitglied der Vorstandschaft aussprechen.

§ 8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Gesamtvorstand – geschäftsführende Vorstand –

§ 9

Mitgliederversammlung

- 1.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie kann in allen Angelegenheiten des Vereins Beschlüsse fassen. Soweit die Wahrung von Vereinsangelegenheiten satzungsgemäß der Vorstandschaft übertragen ist, ist zur Beschlussfassung eine 2/3 Mehrheit erforderlich.
- 1.2 Der 1. Vorsitzende beruft alljährlich, spätestens bis zum 31. März die ordentliche Mitgliederversammlung ein. Sie ist spätestens 14 Tage vorher allen ordentlichen Mitgliedern und allen Ehrenmitgliedern durch Rundschreiben bekanntzugeben.
- 1.3 Anträge zur Mitgliederversammlung auf Änderung der Satzungen müssen spätestens 20 Tage, sonstige Anträge 7 Tage vor dem Versammlungstag dem Vorsitzenden schriftlich und entsprechend begründet vorgelegt werden.

- 1.4 Die Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 1.5 Dringlichkeitsanträge, die jedoch keine Satzungsänderung enthalten dürfen, sind zulässig, wenn die Versammlung mit 2/3 Mehrheit zustimmt.
- 1.6 Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu machen, die vom Schriftführer oder Protokollführer unterzeichnet und vom 1. oder 2. Vorsitzenden gegengezeichnet wird.
- 1.7 Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen.
- 1.8 Falls dringende Angelegenheiten in der Mitgliederversammlung aus irgendwelchen Gründen nicht erledigt werden können, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung, die von der Vorstandschaft, oder auf Antrag von 20 Prozent der Mitglieder einberufen wird, ist der Mitgliederversammlung gleichgestellt.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von 3 Wochen, vom Tage der Antragstellung ab gerechnet, stattfinden.

3. Aufgaben und Rechte der Mitgliederversammlung.
 - 3.1 Sie wählt – falls erforderlich – den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden, den Schriftführer, den Kassierer, die Wasserwarte, die Jugendleiter, die Beisitzer und die Kassenprüfer auf die Dauer von 3 Jahren.

Die Vorstandschaft bleibt bis zu den Neuwahlen im Amt.

- 3.2 Sie kann den Vorstandsmitgliedern ihr Misstrauen aussprechen, wenn diese ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung nicht oder nur mangelhaft erfüllen, oder sich Befugnisse anmaßen, die ihnen satzungsgemäß nicht zustehen. Nach Begründung des Misstrauensantrages stimmt die Mitgliederversammlung über die Annahme geheim ab. Schon bei einfacher Stimmenmehrheit muss die Vorstandschaft oder das betreffende Mitglied der Vorstandschaft sofort zurücktreten.
- 3.3 Die notwendigen Ersatzwahlen erfolgen sofort oder in einer später einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung.
- 3.4 Bekanntgabe von Vorstandsbeschlüssen, zu denen sich jedes Mitglied zu Wort melden kann.
- 3.5 Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 3.6 Erweiterung der Satzung, für den Fall, dass sie nicht ausreicht, mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 3.7 Auflösung der Vereins mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen

- 3.8 Rechnungslegung, Kassenbericht und Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer.
- 3.9 Entlastung des Gesamtvorstandes.

§ 10

Gesamtvorstand – geschäftsführende Vorstand

- 1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - 1.1 Dem 1. Vorsitzenden
 - 1.2 Dem 2. Vorsitzenden als Stellvertreter
 - 1.3 Dem Schriftführer
 - 1.4 Dem Kassierer
 - 1.5 Dem 1. und 2. Wasserwart
 - 1.6 Dem 1. und 2. Jugendleiter
 - 1.7 Bis zu 6 weiteren Beisitzern (davon 1 als Vertreter der passiven Mitglieder)
 - 1.8 Um die Harmonie und vertrauensvolle Zusammenarbeit in der Vorstandschaft möglichst sicherzustellen, erfolgt die Wahl der Vorstandschaft wie folgt:
 - 1.9 Der 1. und 2. Vorsitzende, der Kassierer und der Schriftführer werden auf der Mitgliederversammlung geheim, mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Wenn nur ein Vorschlag auf das Amt gemacht wird, kann die Mitgliederversammlung per Akklamation wählen.
 - 1.10 Die übrigen Mitglieder werden auf der Mitgliederversammlung vorgeschlagen. Die Mitgliederversammlung stimmt über diese Mitglieder mit Stimmzettel oder per Akklamation mit Ja, Nein oder Stimmenthaltung ab. Sind mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen abgegeben, so ist die vorgeschlagene Person in die Vorstandschaft gewählt. Jedes Mitglied der Vorstandschaft ist stimmberechtigt. Beschlussfassung mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.
- 2. Rechte und Pflichten des geschäftsführenden Vorstandes
 - 2.1 Geschäftsführender Gesamtvorstand

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne des § 26, Abs. 2, BGB jeweils einzeln nach innen und nach außen. Sie sind für die Geschäfte des Vereins verantwortlich und leiten ihn nach Maßgabe der Satzungen des Vereins. Ihnen obliegen entsprechend den Beschlüssen des Gesamtvorstandes die Verhandlungen mit Behörden, Gemeinden, Verbänden usw.

- 2.2 Zu ihrer Entlastung stehen ihnen die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes zur Verfügung.
- 2.3 Die Vorsitzenden sind berechtigt, über einen vom geschäftsführenden Vorstand jährlich festzusetzenden Betrag frei zu verfügen. Bei höheren Beträgen ist die Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes erforderlich.
- 2.4 Vereinsintern vertritt der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfalle. Der 1. Vorsitzende kann ihm die Bearbeitung entsprechender Aufgaben übertragen.
- 2.5 Der Schriftführer besorgt den allgemeinen Schriftverkehr im Einvernehmen mit dem 1. Vorsitzenden. (Sitzungsberichte, Rundschreiben, Einladungen etc.)
- 2.6 Der Kassierer besorgt sämtliche Kassengeschäfte und legt alljährlich in der Mitgliederversammlung Rechenschaft ab.
- 2.7 Geldanweisungen bedürfen grundsätzlich der Genehmigung des 1. oder stellvertretend des 2. Vorsitzenden. Näheres kann der Verein in einer Geschäftsordnung regeln.
3. Erweiterter Vorstand.
 - 3.1 Den Gewässerwarten obliegt die Überwachung der Fischgewässer und Gewässerstrecken, der Einsatz der Besatzfische. Sie haben der Vorstandschaft auf jeder Sitzung Bericht zu erstatten.
 - 3.2 Die gewählten Beisitzer werden vom geschäftsführenden Vorstand mit geeigneten Aufgaben betraut (stellvertretender Kassierer, Schriftführer usw.).
4. Gehälter und Zuwendungen

Gehälter und Zuwendungen werden nicht bezahlt. Alle Ämter sind ehrenamtlich.
5. Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder dem Finanzamt verlangt werden, kann der Gesamtvorstand beschließen.

§ 11

Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins bei ordnungsgemäß einberufener Mitgliederversammlung oder außerordentlicher Mitgliederversammlung ist $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich; mindestens jedoch müssen 25% der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sein. Finden sich weniger Mitglieder ein, so muss eine nochmalige Versammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit den Verein auflösen kann.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Rappenau, die es

unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Stadtteil Heinsheim zu verwenden hat.

§ 12

Gelten der gesetzlichen Bestimmungen über das Vereinsrecht

Sollte aus irgendeinem Rechtsgrund eine Bestimmung dieser Satzung rechtsunwirksam sein, so werden hierdurch die übrigen Satzungsbestimmungen nicht betroffen. An Stelle der rechtsunwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung. Soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Vereinsrechts des BGB.

§ 13

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 7. Januar 2012 in allen Punkten einstimmig verabschiedet. Nach der Unterzeichnung durch die Gesamtvorstandschaft ist sie beim Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts zu hinterlegen. Sie tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Nachbemerkung

Die Eintragung im Vereinsregister (vgl. oben § 13 letzter Satz) erfolgte vom Amtsgericht Heilbronn am 19.06.2012 unter dem Aktenzeichen VR 1118.